

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV III-011/13

HA

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 26.06.2013

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	04.06.2013	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	18.06.2013	☒ Hauptausschuss	19.06.2013
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.06.2013	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.06.2013
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	05.06.2013	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	06.06.2013	☐ Information an AG Stadteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

2. Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus vom 01.08.2008

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

2. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 07.05.2013 hat der Bundestag eine Gesetzesänderung im SGB II, § 28 (Bildung und Teilhabe) beschlossen. Demnach hat zum 01.08.2013 die bisher bei der Schülerbeförderung vom Eigenbeitrag befreite Personengruppe „in der Regel eine zumutbare Eigenleistung von 5 Euro monatlich“ zu erbringen.

Gemäß § 6 der aktuellen Satzung befreit die Stadt Cottbus bestimmte Personengruppen vom Eigenanteil zur Schülerbeförderung, der 60 % der Fahrtkosten ausmacht. Dies betrifft Personen, die Leistungen

- der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach SGB XII,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) - Kinderzuschlag

erhalten oder sich in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden.

Diese Personengruppen sind gleichfalls berechtigt, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu erhalten. Diese beinhalten unter anderem die Schülerbeförderung. Der von der Stadt Cottbus finanzierte Eigenanteil wird aus Bundesmitteln in voller Höhe erstattet.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Die Bundeserstattung erfolgt derzeit zu 100 %. Somit entspricht die Höhe der Einnahmen der Höhe der Ausgaben.

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: